



**Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha**  
**Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha**  
**Tel.: 02169/2246, Fax: 02169/2246/13**  
**e-mail: [amtsleiter@trautmannsdorf.at](mailto:amtsleiter@trautmannsdorf.at)**

---

Zl. 4/2020

## SITZUNGSPROTOKOLL

aufgenommen am **Mittwoch, den 9. September 2020** in der Mehrzweckhalle der Andreas Maurer Volksschule Trautmannsdorf an der Leitha anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

### **Anwesend:**

Bürgermeister Ing. Johann LAA, Vizebürgermeister Thomas STEURER, geschäftsführender Gemeinderat Josef REISER, geschäftsführender Gemeinderat Markus MAURER, geschäftsführender Gemeinderat Manuel ZIKA, geschäftsführender Gemeinderat Kurt MANDL, Gemeinderat Rudolf MAURER, Gemeinderat Ernst GRASSL, Gemeinderätin Karin MINDLER, Gemeinderat Karl MARANDA, Gemeinderätin Ingrid MUHR, Gemeinderat Robert MAURER, Gemeinderat Nikolaus HOFBAUER, Gemeinderat Jochen SPITZHÜTTL, Gemeinderat Bernhard PURKARTHOFER, Gemeinderat Wolfgang BREGARTBAUER, Gemeinderat Konrad ÖHLWERTHER, Gemeinderat Kurt GREGOR; Gemeinderätin Silvia FILGITZHOFER, Gemeinderätin Annemarie WUKITS, Gemeinderat Johann HÄUSLER

### **Entschuldigt abwesend:**

-----

### **Schriftführer:**

Amtsleiter Dieter Ehn

Die Sitzung ist (ausgenommen TOP 15) öffentlich. Die Sitzung wurde jedem Gemeinderatsmitglied zeitgerecht zugestellt und ist beschlussfähig, da mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind ( $2/3 = 14$  Mitglieder). Den Vorsitz führt Herr Bürgermeister Ing. Johann Laa. Dieser begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und Zuhörer. Gegen die Tagesordnung gibt es keine Einwände.

## **TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsprotokolles vom 17. Juni 2020
2. Vergabe von Subventionen für das Jahr 2020
3. Ev. Ankauf von Liegenschaften
4. Vermietung ehem. Lagerhaus Trautmannsdorf/L.
5. Weitere Vorgangsweise bezüglich Gasthaus Trautmannsdorf/L.
6. Besitzstörung durch Nichteinhaltung der Feldgrenzen
7. Abänderung des GR-Beschlusses vom 9.12.2015 betreffend Asphaltierungsarbeiten auf öffentlichen Grund
8. Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.
9. Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.
10. Abänderung der Friedhofgebührenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.
11. Abänderung der Beiträge in den Kindergärten für die Erziehungs- und Betreuungszeit
12. Abänderung der Beiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung
13. Gebarungseinschau vom 29.06.2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde
14. Gebarungseinschau vom 07.09.2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde
15. Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte

## **VERLAUF UND BESCHLÜSSE**

### **Zu Punkt 1 der Tagesordnung - Genehmigung und Unterfertigung des öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsprotokolles vom 17. Juni 2020**

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll vom 17. Juni 2020 soll vom Gemeinderat genehmigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 2 der Tagesordnung – Vergabe von Subventionen für das Jahr 2020**

Zu den Subventionen für die einzelnen Vereine berichtet der Bürgermeister, dass diese lt. Voranschlag 2020 ausbezahlt werden sollten.

Dies ergäbe für das Jahr 2020 folgende Subventionsaufteilung:

Sportvereine		€	5500,--	
SC Sarasdorf – Trautmannsdorf/L.	€	2385,--		
SV Stixneusiedl - Gallbrunn	€	2115,--		
LIL Tri Club Ost	€	500,--		
EHC Eisbären Trautmannsdorf	€	500,--		
Musikvereine		€	6600,--	
Gallbrunn	€	1800,--		
Sarasdorf	€	1300,--		
Stixneusiedl	€	1300,--		
Trautmannsdorf/L.	€	2200,--		
Kirchenchor Trautmannsdorf/L.	€	180,--	€	180,--

(Den Kirchenchor Stixneusiedl gibt es lt. Auskunft von Frau Heidemarie Kramer nicht mehr, ebenso den Kirchenchor Sarasdorf lt. Auskunft von Frau Christine Schulz. Nachdem der Kirchenchor Gallbrunn nur sporadisch besteht, wurde lt. Frau Karin Havlicek kein Ansuchen abgegeben. Der Theaterverein „TheTra“ hat schriftlich bekannt gegeben, dass der Verein nicht mehr existiert und daher auch keine Subvention notwendig ist).

Das ergäbe eine Gesamtsubvention für 2020 in der Höhe von € 12.280,--.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Subventionen für 2020 sollen wie angeführt beschlossen werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 berücksichtigt.

-----

### **Zu Punkt 3 der Tagesordnung – ev. Ankauf von Liegenschaften**

Dazu wird berichtet, dass an Herrn Franz Wastl aus Höflein mit Schreiben vom 27.7.2020 ein Kaufangebot für die Liegenschaft Hauptstr. 66, 2454 Sarasdorf, in der Höhe von € 177.000,--

(€ 100,--/m<sup>2</sup>) gestellt wurde. Leider hat sich Herr Wastl bis heute dazu nicht geäußert.

Am 15. September 2020 wurde eine Begehung der Liegenschaft von Herrn Wastl zwecks Erhebung der Kanal- und Wasserergänzungsflächen angesetzt. Sollte Herr Wastl diesen Termin wahrnehmen, so wird man versuchen, neuerlich mit ihm in Verhandlung zu treten. Gegenüber Herrn OV Maurer hat Herr Wastl geäußert, dass er zumindest € 200.000,-- für die genannte Liegenschaft möchte, die eine Größe von 1.770 m<sup>2</sup> hat.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Für den Ankauf der Liegenschaft Hauptstraße 66, 2454 Sarasdorf, soll ein Kaufangebot von bis zu € 220.000,-- an Herrn Wastl aus Höflein gestellt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

Die Ausgaben sind bei der HH-Stelle 5/840000-001000 veranschlagt.

-----

#### **Zu Punkt 4 der Tagesordnung – Vermietung ehem. Lagerhaus Trautmannsdorf/L.**

Dazu wird berichtet, dass das ehem. Lagerhaus im Jahr 2019 zum Preis von € 725.000,-- angekauft wurde, um dort einen neuen Bauhof zu installieren.

Mit der Fa. Wagner, die bereits vor dem Ankauf der Liegenschaft Mieterin eines Teiles des rechten Traktes war, wurde das Mietverhältnis, das mit dem Raiffeisenlagerhaus abgeschlossen wurde, mündlich so lange verlängert, bis Eigenbedarf durch die Gemeinde besteht.

Zwar hat Herr Hermann Hödl aus Wilfleinsdorf (ehem. Gallbrunn) auf der Liegenschaft auch ein Handelsgewerbe angemeldet, jedoch ohne Rücksprache und Zustimmung der Gemeinde.

Es wurde auch eine Übergangsmöglichkeit überdacht, dass man die Sozialräume gemeinsam zwischen der Gemeinde und einem Mieter möglich ist. Das Mietverhältnis soll aber auf jeden Fall mit 31.12.2020 gekündigt werden. Ist eine gemeinsame Nutzung der Sozialräume möglich, soll eine Übergangsmöglichkeit angedacht werden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Das Mietverhältnis mit der Fa. Wagner betreffend die Liegenschaft 778/6, 2454 Trautmannsdorf/L. (ehem. Lagerhaus Trautmannsdorf/L.) soll spätestens 3 Monate vor Jahresende 2020 gekündigt werden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

19 Stimmen dafür  
2 Stimmenthaltungen (GR Mindler, GR Robert Maurer)

-----

### **Zu Punkt 5 der Tagesordnung – weitere Vorgangsweise bezüglich Gasthaus Trautmannsdorf/L.**

Dazu wird berichtet, dass Herr Karl Maranda aus Sarasdorf seit 1.1.2020 das Gasthaus in Trautmannsdorf/L. gepachtet hat. Vor und auch während des Gasthausbetriebes hat Herr Maranda einige Investitionen getätigt und daher wurde bisher von einer Mietvorschreibung Abstand genommen. Diese Investitionen würden auch noch die Miete bis zum Jahresende abdecken.

Ab dem 1.1.2021 müsste jedoch eine Miete für das Gasthaus und den 1. Stock mit den Wohnungen eingehoben werden.

Bgm. Ing. Laa könnte sich auch vorstellen, dass der 1. Stock und das Gasthaus getrennt voneinander vermietet werden könnten.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Ab 1.1.2021 soll eine Miete für das Gasthaus Trautmannsdorf/L. eingehoben werden, da bis dahin jene Investitionen, die von Herr Maranda geleistet wurden, mit der anfallenden Miete ausgeglichen sind.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 6 der Tagesordnung – Besitzstörung durch Nichteinhaltung der Feldgrenzen**

Dazu wird berichtet, dass manche Landwirte immer wieder über die Feldgrenze hinaus auch das öffentliche Gut mitbewirtschaften. Teilweise geht es dabei um ca. 5 m die ohne Genehmigung und Rücksprache mit der Gemeinde bewirtschaftet werden.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Jene Bereiche, wo Landwirte die Grundgrenze wesentlich überschreiten, soll von einem Geometer auf Gemeindekosten vermessen werden, um die Grundgrenzen festzustellen. Anschließend soll eine Begehung mit den betroffenen Eigentümern erfolgen, bei der die Grenzen zur Kenntnis gebracht werden.

Die Überschreitung der Grundgrenzen muss auf Kosten der Verursacher rückgängig gemacht werden. Andernfalls wird der Rückbau durch die Gemeinde veranlasst und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

20 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR Bregartbauer)

-----

### **Zu Punkt 7 der Tagesordnung – Abänderung des GR-Beschlusses vom 9.12.2015 betreffend Asphaltierungsarbeiten auf öffentlichen Grund**

Dazu wird berichtet, dass mit GR-Beschluss vom 9.12.2015 festgelegt wurde, dass die Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha die Asphaltierungskosten auf öffentlichem Grund für eine Zu- oder Ausfahrt mit einer Breite von höchstens 5 m übernimmt. Die Kosten für eine eventuelle Mehrfläche auf öffentlichem Grund ist von den/dem jeweiligen Grundeigentümer(n) zu tragen.

Erfahrungsgemäß konnte dies nicht in allen Fällen gerecht umgesetzt werden und daher soll diese Verordnung nicht aufgehoben sondern dahingehend abgeändert werden, dass die Kostenübernahme der Breite für eine Zu- oder Abfahrt von höchstens 5 Meter entfällt. Durch die jährliche Aufteilung der Regiekosten sind die Ausgaben je Katastralgemeinde für solche Einfahrten entsprechend limitiert.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Die Verordnung vom 9. Dezember 2015 betreffend die Regelung für die Übernahme der Asphaltierungskosten für Zu- oder Ausfahrten soll dahingehend geändert werden, dass die Kostenübernahme der Breite für eine Zu- oder Ausfahrt von höchstens 5 Meter entfällt. Durch die jährliche Aufteilung der Regiekosten sind die Ausgaben je Katastralgemeinde für solche Einfahrten entsprechend limitiert.

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Aufgrund des Inkrafttretens der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, wird eine Ausnahmeregelung zum § 64, Abs. 10, letzter Satz der NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha wie folgt festgelegt:

Pro Grundstück sind zwei Zu- oder Ausfahrten möglich, wobei die „Haupteinfahrt“ eine Breite von höchstens 7 m aufweisen darf.

Die zweite Zu- und Ausfahrt ist mit einer Breite von höchstens 3 m möglich.

Die Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha übernimmt die Asphaltierungskosten auf öffentlichen Grund für eine Zu- oder Ausfahrt. Kosten für eventuelle Mehrflächen auf

öffentlichen Grund sind von den/dem jeweiligen Grundeigentümer(n) zu tragen. Durch die jährliche Aufteilung der Regiekosten für Straßenbau sind die Ausgaben je Katastralgemeinde für solche Zu- und Ausfahrten entsprechend limitiert.

## § 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 8 der Tagesordnung – Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.**

Dazu wird berichtet, dass vom Land NÖ im Zuge einer Gebarungseinschau im Jahr 2014 eine Aktualisierung der Kanal- und Wassergänzungsflächen nachdrücklich empfohlen wurde, nachdem eine solche letztmalig im Jahr 1991 erfolgt ist.

Der Auftrag zur Erhebung wurde daraufhin an das Ziv.Ing.Büro DI Paikl vergeben und es liegen nun bis auf wenige Einzelfälle alle neuen Flächen vor.

Die zusätzlichen Flächen ergeben sich hauptsächlich aus nicht gemeldeten bzw. bewilligten Baulichkeiten wie Wintergärten, Dachgeschossausbauten, usw.

Da für die Vorschreibung der neuen Flächen und die Ausstellung von Bescheiden die Beschlussfassung eines neuen Einheitssatzes notwendig ist, schlägt der Bürgermeister vor, dass der Einheitssatz von derzeit € 2,70 auf € 2,65 reduziert wird. Dies deshalb, weil beim Betrieb Kanal bereits ein Überschuss erwirtschaftet wird und durch die Erhebung zusätzliche Einnahmen zu erwarten sind.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Es soll nachstehende Kanalabgabenordnung mit einem Einheitssatz von € 2,65 beschlossen werden:

### **Kanalabgabenordnung**

der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha

## § 5

### **Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal:                            | € 2,65 |
| b) Schmutzwasserkanal:                          | € 2,65 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,65 |

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsg Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 9 der Tagesordnung - Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.**

Dazu wird berichtet, dass im Zuge einer Besprechung des Rechnungsabschlusses durch den Vertreter der NÖ Landesregierung ein Fehlbetrag von € 216.000,-- beim Wasser festgestellt wurde und daraufhin das Ziv.Ing. Büro Paikl mit der Berechnung der Wassergebühren beauftragt wurde. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass beim „Betrieb“ Wasser eine Kostendeckung gegeben sein muss. Die letzte Anpassung der Wasserbezugsgebühr und Wasseranschlussgebühr erfolgte im Jahr 2010, jene der Wasserbereitstellungsabgabe im Jahr 2015.

Auf Grund der vorliegenden Zahlen hat das Ziv.Ing. Büro Paikl folgende Empfehlung für die Anpassung der Wassergebühren vorgeschlagen:

Anschlussabgabe	€	10,40 /m <sup>2</sup>	(derzeit € 10,00)
Bereitstellungsgebühr	€	25,00/m <sup>3</sup> /h	(derzeit € 20,00)
Wassergrundgebühr	€	1,75/m <sup>3</sup>	(derzeit € 1,40)

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Der Gemeinderat möge folgende Wasserabgabenordnung beschließen:

# WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L.

## § 1

In der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

## § 2

### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,40** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 8.227.470** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **39.523 lfm** zu Grunde gelegt.

## § 3

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

## **Bereitstellungsgebühren**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € **25,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
<b>3</b>	<b>25,00</b>	<b>75,00</b>
<b>7</b>	<b>25,00</b>	<b>175,00</b>
<b>12</b>	<b>25,00</b>	<b>300,00</b>
<b>17</b>	<b>25,00</b>	<b>425,00</b>
<b>25</b>	<b>25,00</b>	<b>625,00</b>
<b>35</b>	<b>25,00</b>	<b>875,00</b>

### **§ 6**

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € **1,75** festgesetzt.

### **§ 7**

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |    |                |     |               |
|----|----------------|-----|---------------|
| 1. | von 1. Oktober | bis | 31. Dezember  |
| 2. | von 1. Jänner  | bis | 31. März      |
| 3. | von 1. April   | bis | 30. Juni      |
| 4. | von 1. Juli    | bis | 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 10 der Tagesordnung - Abänderung der Friedhofgebührenordnung der Markt- gemeinde Trautmannsdorf/L.**

Dazu wird berichtet, dass eine Umfrage bei umliegenden Gemeinden ergab, dass die Grabstellengebühren der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. weit unter dem Durchschnitt liegen und es auch in den letzten Jahren nicht immer eine Kostendeckung beim Friedhof gab. Eine Berechnung der Beerdigungsgebühren ergab eine Kostendeckung, daher ist bei diesen keine Anpassung erforderlich. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass beim „Betrieb“ Friedhof grundsätzlich eine Kostendeckung gegeben sein muss.

Aus diesem Grund schlägt der Bürgermeister vor, die Grabstellengebühren, die letztmals mit 1.1.2016 angepasst wurde, mit 1.1.2021 um ca. 10 % anzuheben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Es soll folgende Friedhofgebührenordnung beschlossen werden:

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

### **§ 2**

#### **Höhe der Grabstellengebühr**

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen, 10 Jahre bei Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Einzel- und Kindergrab	€	90,00
b) Familiengräber und zwar		
➤ zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€	220,00
➤ von mehr als 3 Leichen	€	330,00
c) Urnennischen, und zwar		
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	220,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	440,00
d) Grüfte, und zwar		
➤ zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen	€	660,00
➤ zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	€	1980,00
➤ zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	€	3960,00

2) Für Randgrabstellen erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 10 v.H.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 11 der Tagesordnung – Abänderung der Beiträge in den Kindergärten für die Erziehungs- und Betreuungszeit**

Dazu wird berichtet, dass lt. NÖ Kindergartengesetz, § 25, die Beträge für die Erziehungs- und Betreuungszeit in den Kindergärten zu erhöhen sind, sobald sich der Verbraucherpreisindex um mindestens 5 % geändert hat. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Index hat sich seit dem Ausgangsmonat September 2016 um 6,9 % verändert:

Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden folgende Beiträge zur Verrechnung gebracht:

- € 50,-- für 20 Stunden
- € 70,-- für 40 Stunden
- € 90,-- für bis 60 Stunden

€ 110,-- für über 60 Stunden  
(alle Beträge inkl. MWSt.)

Folgende Beträge sollten auf Grund der Indexänderung ab 1.1.2021 eingehoben werden:

€ 54,-- für 20 Stunden  
€ 75,-- für 40 Stunden  
€ 97,-- für bis 60 Stunden  
€ 118,-- für über 60 Stunden  
(alle Beträge inkl. MWSt.)

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Ab 1.1.2021 sollen folgende Beträge für die Erziehungs- und Betreuungszeit in den Kindergärten eingehoben werden:

€ 54,-- für 20 Stunden  
€ 75,-- für 40 Stunden  
€ 97,-- für bis 60 Stunden  
€ 118,-- für über 60 Stunden  
(alle Beträge inkl. MWSt.)

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

### **Zu Punkt 12 der Tagesordnung – Abänderung der Beiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung**

Dazu wird berichtet, dass seit Februar 2016 folgende Beträge für die schulische Nachmittagsbetreuung eingehoben werden:

Beiträge		
5 Tage pro Woche	€	100,--
4 Tage pro Woche	€	80,--
3 Tage pro Woche	€	60,--
1-2 Tage pro Woche	€	40,--

Der Index hat sich seit dem Ausgangsmonat Februar 2016 um 8,3 % verändert.

Folgende (aufgerundete) Beträge sollten daher auf Grund der Indexänderung ab 1.2.2021 eingehoben werden:

5 Tage pro Woche	€	110,--
4 Tage pro Woche	€	90,--
3 Tage pro Woche	€	70,--

1-2 Tage pro Woche € 50,--

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeindevorstandes vor:

Ab dem 2. Semester des Schuljahres 2020/21 (Februar 2021) sollen folgende Beträge für die schulischen Nachmittagsbetreuung eingehoben werden:

5 Tage pro Woche	€	110,--
4 Tage pro Woche	€	90,--
3 Tage pro Woche	€	70,--
1-2 Tage pro Woche	€	50,--

Abstimmung des Gemeinderates zum Antrag des Gemeindevorstandes:

Einstimmig genehmigt.

-----

#### **Zu Punkt 13 der Tagesordnung – Gebarungseinschau vom 29.06.2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde**

Dazu wird berichtet, dass am 29.06.2020 eine angesagte Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde stattgefunden hat.

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau GR Silvia Filgitzhofer, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht davon vollinhaltlich zur Kenntnis.

-----

#### **Zu Punkt 14 der Tagesordnung – Gebarungseinschau vom 07.09.2020 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde**

Dazu wird berichtet, dass am 7.9.2020 eine angesagte Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde stattgefunden hat.

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau GR Silvia Filgitzhofer, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht davon vollinhaltlich zur Kenntnis.

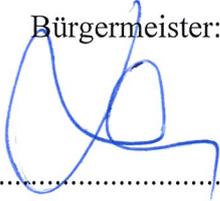
-----

**Nachdem der Tagesordnungspunkt 15 nicht öffentlich ist, wird dieser gesondert in einem nichtöffentlichen Sitzungsprotokoll verfasst. Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.**

Nachdem sonst nichts vorgebracht wird, bedankt sich der Bürgermeister bei den Mitgliedern des Gemeinderates für ihr Erscheinen und schließt die Sitzung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am ..... 9.12.2020 .....

Bürgermeister:

  
.....



Schriftführer

  
.....

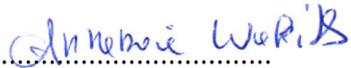
Gemeinderat:

  
.....  
für die ÖVP

Gemeinderat:

  
.....  
für die SPÖ

Gemeinderat:

  
.....  
für die FPÖ